

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** (ZVR-Zahl 311304333 bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten), Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung („Radio Maria“) genehmigt. Das Programm richtet sich an Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der ca. 70%-ige Wortanteil umfasst religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunkt-reihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%-ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein **Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.01.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 18.01.2010 eingelangt, ergänzt mit Schreiben vom 22.01.2010, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH.

Der Rundfunkbeirat nahm zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragsteller

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind die österreichischen Staatsbürger Lukas Bonelli (Obmann), Günter-Hans Eckl (Obmann-Stellvertreter) und Leopold Scheibreither (Kassier).

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk für das Programm „Radio Maria“ in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006);
- „Jenbach und Zillertal“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 96,0 MHz mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“);
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008); und
- „Waidhofen/Ybbs“ (rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 22.10.2007, KOA 1.313/07-012).

Zudem verfügt der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über Satellit.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich liegen nicht vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „Radio Maria“

Das beantragte Programm „Radio Maria“ ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung („Radio Maria“). Das Programm richtet sich an Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der ca. 70%-ige Wortanteil umfasst religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Der ca. 30%-ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Das Programm „Radio Maria“ wird bereits terrestrisch analog in den Versorgungsgebieten „Baden“, „Jenbach und Zillertal“, „Spittal an der Drau“ und „Waidhofen/Ybbs“ sowie österreichweit über Satellit ausgestrahlt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des Programms. Ing. Christian Schmid obliegt die Geschäftsführung, Mag. Andreas Schätzle fungiert als Programmdirektor und Ing. Bernhard Grimm und Andreas Siller sind für die Technik verantwortlich. Studioleiterin ist Mag. (FH) Tamara Huber, Mag. Johanna Hulatsch ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Mag. Barbara Auer für die Musikredaktion zuständig. Alle Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich Hörfunk. Die Programmerstellung erfolgt durch angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter. Der Antragsteller verfügt über Studioräumlichkeiten in Wien.

Zu den finanziellen Voraussetzungen bringt der Antragsteller vor, dass sein Finanzkonzept von folgenden Grundprinzipien getragen wird: Die Programmerstellung erfolgt durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter. Das Programm ist vollständig werbefrei. Die Finanzierung erfolgt durch Spenden der Hörer. Der Antragsteller ist finanziell und rechtlich unabhängig von der Kirche. Der Antragsteller hat ein Finanzkonzept vorgelegt, das auf den genannten Grundprinzipien basiert und eine Gegenüberstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben für die ersten drei Geschäftsjahre umfasst.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009, wurde der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH die Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung des Großraums Wiens mit Wien, Teilen des Weinviertels, des Mostviertels und des Industrieviertels und Teile des angrenzenden nördlichen Burgenlandes („MUX C – Großraum Wien“). Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung hat eine Vereinbarung mit der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH vom 01.12.2009 über die Verbreitung des beantragten Programms „Radio Maria“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH vorgelegt.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Antragstellers im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf den Antragsteller zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Der Antragsteller ist ein Verein mit Sitz in Wien. Die organischen Vertreter sind allesamt österreichische Staatsbürger. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Der Antragsteller hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf zu verweisen, dass der Antragsteller langjähriger Hörfunkveranstalter ist. In finanzieller Hinsicht wurde zudem ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Der Antragsteller hat hierzu eine Vereinbarung mit der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH vom 01.12.2009 über die Verbreitung des beantragten Programms „Radio Maria“ über die terrestrische Multiplex-Plattform der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Jänner 2010
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, **per Fax**